



STADTGEMEINDE
A-5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Radstadt, am 15.12.2017

Kundmachung

Gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF, wird hiermit kundgemacht:

Verordnung

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt
über die Einhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt vom 14.12.2017 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe wird gemäß § 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 idgF verordnet:

§ 1

Durch die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gemäß § 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 5 Abs. 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 idgF. mit einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

- | | |
|--|------------|
| a) Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche mit | € 142,50 / |
| a) Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche mit | € 135,00 / |
| b) Ferienwohnungen mit von mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche mit | € 112,50 / |
| c) Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche mit | € 97,50 / |
| d) Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche | € 75,00 / |
| e) für dauernd abgestellte Wohnwagen | € 48,75 |

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung,
Der Bürgermeister:

Josef Tagwercher



An der Amtstafel
Angeschlagen am 15.12.2017
Abgenommen am 02.01.2018

Handwritten signature of Josef Tagwercher